



Landratsamt Miesbach \* Postfach 303 \* 83711 Miesbach

## 23 – Mobilität

– Verkehr / ÖPNV –

Verkehrsverein Rottach-Egern e. V.  
Anastasia Stadler, 1. Vorsitzende  
Ludwig-Thoma-Strasse 38  
D-83700 Rottach-Egern

Ansprechpartner: Peter Schiffmann  
Telefon: 0 80 25 / 7 04 – 2310  
Telefax: 0 80 25 / 7 04 – 7 2310  
strassenverkehr@lra-mb.bayern.de

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 07.30 – 12.30 Uhr  
Do. zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr  
**Um Terminvereinbarung wird gebeten und  
ist auch außerhalb dieser Zeiten möglich**

Ihre Nachricht	Bitte in der Antwort angeben	Haus	Zimmer	Miesbach,
	23.1-1402-7-Wallberg ps	C	C101	9. Oktober 2017

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Nutzung der Wallbergstraße für motorsportliche Veranstaltungen**

Sehr geehrte Frau Stadler,

unter anderem nach Rückmeldung unserer Umweltabteilung und den wasserrechtlichen und naturschutzfachlich relevanten Abstimmungen kann man – wie bereits vorab besprochen - folgende **neue grundsätzliche Regelungen für (Motor-)Sportveranstaltungen auf der Wallbergstraße** zusammenfassen, allerdings stets vorbehaltlich einer Prüfung der notwendigen Anträge im Einzelfall:

- 1. Nicht genehmigungsfähig sind Rennen im weiteren Sinne des § 29 Abs. 1 StVO**, d.h. weder Rennen auf Bestzeit oder höchsten Geschwindigkeiten, noch Gleichmäßigkeitsprüfungen unter eigener Sollzeitsetzung (i.S.d. Modus 2 nach Grundausschreibung DMSB und Sperrung der Strecke) wegen der zu hohen Risiken für die relevanten Schutzgüter.
- 2. Grundsätzlich genehmigungsfähig sind Gleichmäßigkeitsprüfungen unter Vorgabe fester Durchschnittsgeschwindigkeiten (i.S.d. Modus 1 nach Grundausschreibung DMSB)** unter Sperrung der Strecke für den allgemeinen Verkehr unter Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung **wenn** – neben den grundsätzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen im Straßenraum (Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung, Freistellung des Straßenbaulastträgers von Ersatzansprüchen, Vorbehalt des Abbruchs bei Gefahren für Leib und Leben, Freigabe der Strecke für Rettungsdienste, etc.) die **Erfüllung der folgenden speziellen Auflagen** erfolgt:
  - a) Alle teilnehmenden Fahrzeuge verfügen über eine gültige Zulassung für den allgemeinen Straßenverkehr.



- b) Die auf der Wallbergstraße geltenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen bleiben in Kraft, insbesondere die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h.
  - c) Gleichmäßigkeitsprüfungen dürfen nur bergauf und nur mit einem Startintervall von mindestens 1 Minute sowie einer vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit von maximal 40 km/h durchgeführt werden.
  - d) Zuschauer dürfen nur im Start- und Zielbereich (Start: Bereich der Mautschränke oder unterhalb am Parkplatz, Ziel: Bereich Wallbergmoosalm) in gesicherten Bereichen eingerichtet werden. Insbesondere im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes sind keinerlei Zuschauer zugelassen. In evtl. Zuschauerbereichen, auch an Start und Ziel, sind ausreichende Sanitäreinrichtungen bereitzustellen.
  - e) Ein ausreichender Streckendienst (u.a. mit Bereithaltung von Ölbindemitteln, etc.) ist während der Veranstaltung sicherzustellen.
  - f) Die Veranstaltung wird im Übrigen gemäß der Basis-Ausschreibung des DMSB für Gleichmäßigkeitsprüfungen durchgeführt, insbesondere findet vor dem Start eine technische Abnahme jedes teilnehmenden Fahrzeuges statt.
  - g) Die Veranstaltung findet bei Tageslicht statt.
  - h) Die Wiesenflächen im Bereich der Wallbergmoosalm (Pförner Moos und Scharlinger Moos) dürfen als gesetzlich geschützte Feuchtflächen (§ 30 BNatSchG) von der Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.
- 3. Grundsätzlich genehmigungsfähig** ohne spezielle weitere Auflagen sind ferner touristische Ausfahrten bei Tageslicht unter Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung, sofern die Nutzung und Belastung nahezu gleichwertig zum normalen Betrieb der Straße ist, Zuschauer sich nur im Start- und Zielbereich aufhalten (s.o.) und die Wiesenflächen im Bereich der Wallbergmoosalm (s.o.) von der Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden..
- 4. Ferner genehmigungsfähig** sind sonstige Sportveranstaltungen bei Tageslicht, wie z.B. Radrennen, unter Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung, sofern Nutzung und Belastung nahezu gleichwertig zum normalen Betrieb der Straße ist und unter Erfüllung der notwendiger Auflagen des WWA (z.B. Information des Wasserversorgers, keine Zuschauer im Bereich des Schutzgebietes). Zuschauer halten sich nur im Start- und Zielbereich auf (s.o.), wobei die Wiesenflächen im Bereich der Wallbergmoosalm (s.o.) von der Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

**Für den Fall von Veranstaltungskonzepten, die diese Auflagen nicht vollumfänglich erfüllen können / wollen, ist nach wie vor eine vertiefte Einzelfallprüfung, insbesondere hinsichtlich der Fragen der Wasserwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes notwendig.**

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schiffmann  
Regierungsamtmann